

## 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (42 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987 (43. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 12. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz)**

Die gegenständliche Regierungsvorlage — die rückwirkend mit 1. Jänner 1987 in Kraft treten soll — sieht vor, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger 500 Millionen Schilling am 20. April 1987 und 500 Millionen Schilling am 20. September 1987 zu überweisen hat. Weiters sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger für das Geschäftsjahr 1987 nicht zu leisten ist.

Gemäß Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum GSVG hatte der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Geschäftsjahr 1986 einen Betrag von 1 Milliarde Schilling an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage wird nun vorgeschlagen, daß bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 ASVG im Geschäftsjahr 1986 dieser Betrag von 1 Milliarde Schilling bei den Erträgen nicht berücksichtigt werden soll.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 232, 233, 235 bis 237/85 den § 346 Abs. 2 und 3 ASVG aufgehoben, weil diese Bestimmungen die Funktionsdauer der Mitglieder der Bundesschiedskommission ungeregt lassen und dadurch die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) der Mitglieder der Bundesschiedskommission nicht voll gewährleistet ist. Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene 43. Novelle zum

ASVG beläßt die Zusammensetzung der Bundesschiedskommission im wesentlichen gleich wie bisher (während zwei der sechs Beisitzer bisher Richter des Ruhestandes sein mußten, sollen nunmehr zwei aktive Richter Mitglieder der Bundesschiedskommission sein). Die Regierungsvorlage sieht auch eine 5jährige Amtsperiode vor und regelt überdies, daß Mitglieder der Bundesschiedskommission innerhalb dieser Amtsperiode nur in ganz bestimmten schwerwiegenden Fällen vom Bundesminister für Justiz ihres Amtes enthoben werden können. Diese Regelung entspricht weitgehend den entsprechenden Bestimmungen im Heimarbeitsgesetz für die Mitglieder der Heimarbeitskommission.

Die vorliegende Regierungsvorlage hat ferner die Neuordnung der Beitragsbemessung für neueintretende Versicherte in den ersten drei Jahren im Bereich der Pensionsversicherung der gewerblichen bzw. freiberuflich Selbständigen zum Inhalt. Derzeit wird von der Gruppe der neueintretenden Versicherten in den ersten drei Jahren ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage entrichtet, die monatlich 6 110 S im Jahr 1987 betragen würde und damit um 1 526 S unter der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 7 636 S liegt. Ein Großteil der neueintretenden Versicherten sind jedoch keine „echten“ Anfänger, sondern Übernehmer von bereits bestehenden Betrieben. Dies führt einerseits im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu geringen Beiträgen, andererseits kann es unter Umständen zu Nachteilen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage kommen. Die in der Regierungsvorlage enthaltene 12. Novelle zum GSVG sieht eine Neuordnung der Beitragsbemessung vor. Dabei soll in den ersten drei Jahren zunächst ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage, die etwa dem Durchschnitt der Beitragsgrundlagen aller Versicherten entspricht, bezahlt werden, bei Vorliegen der Einkommensnachweise soll ein Beitrag auf Grund der tatsächlichen Beitragsgrundlage ermittelt werden und dementsprechend eine Beitragsnachzahlung — oder Gutschrift — erfolgen. Infolge der durch diese Neuordnung bedingten

Mehreinnahmen soll — entsprechend dem Vorschlag der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft — einerseits eine finanzielle Umschichtung von der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung ermöglicht werden, und andererseits soll dadurch im Bereich der Pensionsversicherung der Beitragssatz von 13% auf 12,5% der Beitragsgrundlage gesenkt werden, wodurch nunmehr der gleiche Beitragssatz wie in der Pensionsversicherung der Bauern erreicht wird.

In Anpassung an die Senkung dieses Beitragssatzes soll durch die in der Regierungsvorlage enthaltene 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz der Beitrag zur Pensionsversicherung für die Pflichtversicherten von 20,5% auf 20% der Beitragsgrundlage herabgesetzt werden, sodaß der Beitrag nunmehr sowohl für die Pflichtversicherten als auch für die Weiterversicherten 20% der Beitragsgrundlage beträgt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. April 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Kohlmaier, Dr. Stummvoll, Dr. Schwimmer, Dr. Hafner und Srb sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Hesoun und Dr. Schwimmer ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 1 (§ 346 Abs. 2 ASVG), Art. V Abs. 1 sowie Art. VII lit. b gestellt. Weiters stellte Abgeordneter Dr. Haider einen Abänderungsantrag betreffend Art. II Z 2 (§ 25 a Abs. 2 und 4 GSVG).

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oben erwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Hesoun und Dr. Schwimmer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Haider wurde abgelehnt.

Im Zusammenhang mit der angenommenen Abänderung zu § 346 Abs. 2 ASVG wurde vom

Ausschuß die Ansicht vertreten, daß es sachdienlich wäre, würden in die Bundesschiedskommission — vorbehaltlich besonderer Zweckmäßigkeitserwägungen im Einzelfall — möglichst solche Richter berufen werden, die beim Obersten Gerichtshof mit Arbeits- oder Sozialrechtssachen betraut sind.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

#### Zu Art. I Z 1 (§ 346 Abs. 2 ASVG):

Die vom Ausschuß angenommene Abänderung enthält eine redaktionelle Berichtigung.

#### Zu Art. V Abs. 1:

Durch diese Änderung soll der Zeitpunkt für die Überweisung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vom April 1987 und September 1987 auf September und November 1987 verschoben werden. Außerdem sollen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, jeweils 500 Millionen Schilling, sondern 400 Millionen Schilling im September und 600 Millionen Schilling im November überwiesen werden.

#### Zu Art. VII lit. b:

Diese Änderung berücksichtigt die durch die Novellierung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 78/1987, vorgenommene Neubezeichnung „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 04 01

**Mag. Guggenberger**  
Berichterstatler

**Hesoun**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987(43. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 12. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

#### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

##### (43. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986 und BGBl. Nr. 564/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 346 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem aktiven Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die gleichfalls aktive Richter sein müssen, werden vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.“

2. § 346 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Mitglieder der Bundesschiedskommission und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Justiz für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Sie haben bei Ablauf dieser Amtsdauer ihr Amt bis zu dessen Wiederbesetzung auszuüben. Neuerliche Berufungen sind zulässig.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied der Bundesschiedskommission oder einen Stellvertreter seines Amtes zu entheben, wenn sich ergibt, daß

1. bei einem Mitglied (Stellvertreter) aus dem Richterstand die Voraussetzungen für seine Berufung nicht gegeben waren;

2. sich das Mitglied (der Stellvertreter) einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

3. bei einem Mitglied (Stellvertreter), das (der) von der Österreichischen Ärztekammer oder dem Hauptverband entsendet wurde, ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt, und die Österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

4. das Mitglied (der Stellvertreter) seine Berufstätigkeit durch Übertritt in den Ruhestand beendet oder selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

Wird ein Mitglied enthoben, ist sein Stellvertreter für die Dauer eines laufenden Verfahrens heranzuziehen, bis ein neues Mitglied durch die hiezu befugte Stelle bestellt (entsendet) und berufen wird.

(5) Wird ein Mitglied (Stellvertreter) seines Amtes enthoben, so hat die hiezu befugte Stelle

innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu bestellen (entsenden). Die Amtsdauer solcher Mitglieder (Stellvertreter) endet mit dem Ablauf der jeweils laufenden fünfjährigen Amtsdauer. Für die weitere Ausübung des Amtes durch solche Mitglieder (Stellvertreter) oder ihre Wiederbestellung gilt Abs. 3 sinngemäß. Verabsäumt es die Österreichische Ärztekammer binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu entsenden, so hat über Antrag des Hauptverbandes der Bundesminister für Justiz einen Richter (Abs. 2) als Ersatz für das seines Amtes enthobene Mitglied zu bestellen. Verabsäumt es der Hauptverband binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu entsenden, so ist die Österreichische Ärztekammer berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen. Die Amtsdauer eines solcherart bestellten Mitgliedes (Stellvertreters) endet, sobald die hiezu befugte Stelle die Entsendung nachholt.“

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

## Artikel II

### Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (12. Novelle zum GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986 und BGBl. Nr. 564/1986 wird geändert wie folgt:

1. a) § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 7 335 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungsanzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

b) Im § 25 Abs. 7 letzter Satz wird der Ausdruck „Abs. 5 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 25 a“ ersetzt.

2. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

#### „Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungsanzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage ist, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen.

(4) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungsanzahlen zu unterbleiben hat.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 ermittelte Beitragsgrundlage ist in Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Beitragsgrundlage gemäß § 25 gleichzuhalten.“

3. Im § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 5 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.

4. Im § 27 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „13,0 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

5. § 29 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er beträgt

im Jahre 1987 .....	10,7 vH,
im Jahre 1988 .....	10,7 vH,
im Jahre 1989 .....	10,9 vH,
im Jahre 1990 .....	10,9 vH und
ab dem Jahre 1991 .....	11,0 vH

des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden.“

6. Im § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck „(§ 25 Abs. 5 Z 2)“ durch den Ausdruck „(§ 25 Abs. 5)“ ersetzt.

7. Im § 33 Abs. 3 wird der Ausdruck „(§ 25 Abs. 5 Z 2)“ durch den Ausdruck „(§ 25 Abs. 5)“ ersetzt.

8. a) § 35 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Beiträge sind, sofern in Abs. 3 oder 4 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind.“

b) § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 eine Beitragsschuld des Versicherten, so ist diese in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monats der Kalendervierteljahre, die der Beitragsfeststellung folgen, abzustatten. Solche Beiträge sind jedenfalls mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, das dem Ende der Pflichtversicherung folgt. Auf Antrag des Versicherten kann, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, die Beitragsschuld gestundet bzw. deren Abstattung in Raten bewilligt werden. Eine Stundung der Beitragsschuld ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit zulässig. Die Abstattung in Raten hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.“

c) Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist im Zeitpunkt der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 die Pflichtversicherung bereits beendet und ergibt sich aus dieser Feststellung eine Beitragsschuld, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Kalendermonates fällig, das dieser Beitragsfeststellung folgt. Abs. 3 dritter Satz gilt entsprechend.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

9. Im § 118 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt; als lit. g wird angefügt:

„g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 3 oder 4 entrichtet wurden.“

### Artikel III

#### Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum FSVG)

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 533/1979, BGBl. Nr. 588/1980, BGBl. Nr. 591/1981, BGBl. Nr. 487/1984 und BGBl. Nr. 114/1986 wird geändert wie folgt:

§ 8 lautet:

#### „Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

### Artikel IV

#### Übergangsbestimmungen zu Art. II

Soweit für das Kalenderjahr 1987 oder für die Kalenderjahre 1987 und 1988 bei Personen, die ihre Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1987 begonnen haben, eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, sind die Bestimmungen des § 25 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 2 entsprechend anzuwenden.

### Artikel V

#### Schlußbestimmungen

(1) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 400 Millionen Schilling am 20. September 1987 und 600 Millionen Schilling am 20. November 1987 zu überweisen.

(2) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1987 nicht zu leisten.

(3) Dem Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

„Diese Beträge sind bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel gemäß § 447 g Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1988 bei den Erträgen der Pensionsversicherung außer Betracht zu lassen.“

### Artikel VI

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

### Artikel VII

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für Justiz;
- hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.